

Gebührensatzung

Vom: 17. AUG. 1977

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Seesbach vom

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl.S.419, BS 2020-1) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8.11.1954 (GVBl. S.139, BS 610-10) wird gemäß Beschluß des Ortsgemeinderates Seesbach vom 25. 4.1977 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Seesbach und für sonstige Leistungen der Ortsgemeinde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des am ^{24. 2.1976 +} 28. 3.1977 vom Ortsgemeinderat beschlossenen Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse in Sobernheim zu zahlen. Die Gebühr wird bei der Antragstellung fällig. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

§ 3

Zahlungspflichtiger ist der jeweils Nutzungsberechtigte, dessen Rechtsnachfolger, die gesetzlichen oder berufenen Erben des Verstorbenen oder ein sonstiger Beauftragter.

§ 4

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu den Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6

Spätere Änderungen der Friedhofsgebühren werden jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Seesbach vom 13. 5.1974 und die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Seesbach vom 5. 4.1976 außer Kraft.



Ortsgemeinde Seesbach, den 17. AUG. 1977
[Handwritten Signature]
-Ortsbürgermeister-

Ortsgemeinde Seesbach

Gebührenverzeichnis

- Beschluß des Ortsgemeinderates Seesbach vom 28. 3.1977, +
24. 2.1976. -

I. Benutzungsgebühren

1. Grabherstellung

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) Reihengrab | 180,-- DM |
| b) Wahlgrab - 1. Beisetzung - | 180,-- DM |
| - 2. und weitere Beisetzung - | 240,-- DM |

2. Erwerb von Nutzungsrechten

- | | |
|---|-----------|
| a) Reihengrab - je Grabstelle - für Auswärtige- | 200,-- DM |
| b) Wahlgrab - je Grabstelle - für Erdbestattung- | 200,-- DM |
| c) Wahlgrab - je Grabstelle - für Urnenbe-
stattung (nicht mehr als 2 Urnen) | 200,-- DM |
| d) Wahlgrab - je Grabstelle - für Auswärtige-
für Urnenbestattung (nicht mehr als 2 Urnen) | 300,-- DM |

3. Benutzung der Leichenhalle

(zuzüglich Reinigungskosten) je Tag 15,-- DM

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem
bereits belegten Reihen- oder Wahlgrab

50,-- DM

II. Sonstige Gebühren (Entgelte)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen und
Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde Seesbach
entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und
dergleichen) nebst einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem
Landesgebührengesetz zu zahlen.